

Satzung

"FRM:con (Freundeskreis Rosengarten)"

Präambel

Alle Äußerungen sind genderneutral zu verstehen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein „Freundeskreis Rosengarten Mannheim e.V.“ (FRM:con) mit Sitz in Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - die Förderung der Volksbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung von Veranstaltungen, Vorträgen, Diskussionen und ähnlicher Veranstaltungen in den Bereichen Kunst und Kultur, Bildung und Wissenschaft, Gesundheit, Sport und Soziales. Der Verein kann eigene Veranstaltungen ausführen oder sich an ihnen beteiligen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 Abs. (1) genannten Zwecke gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verwendet sein Vermögen ausschließlich für die genannten Zwecke oder führt es zweckgebundenen Rücklagen zu. Die Bildung von Rücklagen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine etwaigen Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückvergütungen; lediglich gewährte Darlehen sind rückzahlungsberechtigt.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen sind nur möglich, wenn sie verhältnismäßig sind, nachgewiesen werden und dem Zweck des Vereins dienen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Ablebens oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen vereinschädigenden Verhaltens ohne Nennung von Gründen ausschließen.
- (4) Juristische Personen werden durch ihre Organe oder einer von diesen bevollmächtigten Personen vertreten. Die Vertretung und die Bevollmächtigung sind schriftlich nachzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr, Einkünfte

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge in einer Mitgliedsbeitragsverordnung fest.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
- (2) Der Vorstand kann ständige oder temporäre aufgabenbezogene Arbeitsgruppen einrichten; sie sind dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die in § 4 Abs. 1 und 4 genannten Personenkreise an. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung sollte jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre stattfinden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen. Es gilt eine Ladungsfrist von 2 Wochen. Die Einladungen erfolgen auf schriftlichem Weg (auch per Email).
- (3) Wahlen werden in der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder einer Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit. Dazu müssen mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (5) Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlichen Verfahren möglich. Dazu leitet der Vorsitzende den Mitgliedern entsprechende Beschlussvorlagen mit Angabe einer Rückmeldefrist von mindestens zwei Wochen zu. Zur Beschlussfassung gilt Abs. (4) sinngemäß.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung des Vorstands.
 2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands.
 3. Beschlussfassung von Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung.
 4. Beschlussfassung über mögliche Vereinsrichtlinien oder Vereinsordnungen.
 5. Beschlussfassung über außergewöhnliche Geschäfte, die die finanzielle Lage des Vereins wesentlich berühren.
 6. Wahl der/des Kassenprüfer/s.
 7. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 8 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, sowie gegebenenfalls dem Beisitzer oder den Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit vorzeitig aus, ist eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung möglich. Die Benennung möglicher

- Kandidaten kann durch den Vorstand bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (3) Der Verein wird vom Vorsitzenden und vom Stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vertreten. Es besteht Einzelvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertretende Vorsitzende im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden die Vertretungsbefugnis hat.
 - (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (5) Der Geschäftsführer der m:con ist gesetztes Mitglied im Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Ausführung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die der satzungsgerechten Mittelvergabe.
2. Der Vorstand erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
3. Der Schatzmeister führt die Vereinsgeschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Vermögenslage des Vereins.
4. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen; er leitet die Sitzungen. Für Vorstandssitzungen gilt eine Ladungsfrist von 2 Wochen. Einladungen zu Vorstandssitzungen können in elektronischer Form erfolgen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vereinsvorstand kann zur Führung seiner Geschäfte eine Geschäftsführung mit einem oder mehreren Geschäftsführer bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 11 Beirat

- (1) Es kann ein Beirat bestellt werden.
- (2) Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirats auf vier Jahre.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand.
- (4) Der Beirat kann aufgrund eines Beschlusses mit einer einfachen Mehrheit des Vorstandes bestellt oder abbestellt werden.
- (5) Der Vorstand wählt unter den Beiratsmitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 7, Abs. (4).
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mannheimer Bürgerstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 7. Mai 2015 in Kraft.

Hinweis

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht - Registergericht - Mannheim eingetragen.

Registereintrag: VR 700726

Der Verein wurde mit vorläufiger Bescheinigung des Finanzamts Mannheim-Stadt als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dienend im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung und zu den in § 3 Abs.1 Nr. 1 Körperschaftssteuergesetz bezeichneten Körperschaften gehörend anerkannt.

Steuernummer: 38146/03792